



Ausgleichsanspruch

# Damit die Erben nicht leer ausgehen

Eine vom Unternehmer finanzierte Altersversorgung mindert den Ausgleich des Vertreters nach der Spruchpraxis der Gerichte. Wie aber verhält es sich, wenn der Vertretervertrag infolge des Todes des Vertreters endet und dessen Erben für Leistungen aus einer unternehmensfinanzierten Direktversicherung nicht bezugsberechtigt sind?

Das Oberlandesgericht Hamburg hatte am 26. Januar 2011 darüber zu entscheiden, ob eine Erbengemeinschaft die Zahlung eines ungekürzten Ausgleichsanspruchs verlangen kann. Die Erbengemeinschaft bestand aus der Witwe des verstorbenen Vertreters und deren zwei schulpflichtigen Kindern. Der Vertretervertrag war durch den Tod des Vertreters beendet worden. Der Versicherer hatte im Rahmen seines Versorgungswerkes eine Direktversicherung auf das Todesfallrisiko abgeschlossen und auch die Beiträge dafür getragen. Als Bezugsberechtigte hatte der Vertreter nicht seine Ehefrau und die Kinder eingesetzt, sondern seine Mutter. Die Erbengemeinschaft sah die Kürzung des Ausgleichsanspruchs als unbillig an. Der Versicherer verteidigte sie. Obgleich das Landgericht die Notlage der Erbengemeinschaft sah, wies es die Klage ab. Auch die gegen das Urteil erhobene Berufung blieb erfolglos.

Der 13. Zivilsenat führte Folgendes zur Begründung aus: Für die Frage, ob eine dem Vertreter vom Unternehmer zugesagte Altersversorgung bei der Bemessung des Ausgleichs anspruchsmindernd zu berücksichtigen sei, komme es nicht auf die Wirksamkeit der Vereinbarung an, nach

der die Versorgungsleistungen bei der Berechnung des Ausgleichs abzuziehen seien. Der Grund: Die Ausgleichsminderung ergebe sich unmittelbar aus dem in § 89 b HGB niedergelegten Billigkeitsgrundsatz. Anrechnungsvereinbarungen spielten lediglich eine Rolle, wenn die Fälligkeitsdifferenz zwischen dem Ausgleich und dem Versorgungsanspruch liege.

## Vorsorge anrechenbar auf Ausgleichsanspruch

Im vorliegenden Fall sei der Ausgleich aber gleichzeitig mit der Todesfallleistung aus der Direktversicherung fällig geworden. Im Übrigen sei bei der vom Gericht zu treffenden Billigkeitsentscheidung über die Anrechenbarkeit einer Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch auch eine unwirksame Anrechnungsvereinbarung insoweit zu berücksichtigen, als sie zum Ausdruck bringe, was die Vertragsparteien als billig erachteten. Die Altersversorgung könnte ausgleichsmindernd berücksichtigt werden, solange dem Vertreter freistehe, die Versorgungszusage zurückzuweisen, um so einen ungekürzten Ausgleich zu erhalten. Erkläre sich der Vertreter ausdrücklich mit den Bedin-

gungen des Versorgungswerkes einverstanden, so entspreche es der Billigkeit, die Altersversorgung anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Die Anrechenbarkeit der Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch setze auch nicht voraus, dass der ausscheidende Vertreter in der Lage sein müsse, weiter als Vertreter tätig zu sein. Zwar nenne die Neufassung des § 89 b HGB unter den bei der Billigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Umständen „insbesondere“ die

## IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Auch nach neuem Ausgleichsrecht gilt: Die unternehmensfinanzierte Altersversorgung mindert den Ausgleichsanspruch.
- Der Unternehmer ist trotz der ihm wegen der betrieblichen Altersversorgung eingeräumten steuerlichen Vorteile doppelt belastet.
- Eine Direktversicherung mindert den Ausgleichsanspruch auch dann, wenn die Erben des Vertreters gar nicht bezugsberechtigt sind.

entgangenen Provisionen aufgrund der vom Vertreter geworbenen Neukunden. Die Norm beziehe sich aber lediglich darauf, inwieweit dem Vertreter infolge der Vertragsbeendigung Provisionen entgingen. Eine funktionelle Verwandtschaft zwischen Ausgleich und Versorgungsanspruch sei auch nach der Neufassung des § 89 b HGB stets gegeben, wenn der Vertreter aus einer Tätigkeit ausscheide, weil er die Altersgrenze erreicht habe. Im Übrigen werde die funktionelle Verwandtschaft gerade für Fälle angesetzt, in denen durch die Beendigung des Vertretervertrages wegen des Eintritts in den Altersruhestand nicht mehr mit einer weiteren Tätigkeit des Vertreters zu rechnen sei. Unter diesen Umständen hätten Ausgleichs- und Versorgungsanspruch praktisch den gleichen Zweck, den Lebensunterhalt nach Vertragsbeendigung zu sichern.

### Funktionelle Verwandtschaft nicht infrage gestellt

Eine funktionelle Verwandtschaft sei auch dadurch gegeben, dass der Vertretervertrag durch den Tod des Vertreters ende. In diesem Fall diene der Ausgleich wirtschaftlich betrachtet der Hinterbliebenenversorgung und damit dem gleichen Zweck wie eine Versorgungszusage, die im Todesfall des Vertreters zur Auszahlung von Versicherungsleistungen an Hinterbliebene führe. Die funktionelle Verwandtschaft werde aber nicht dadurch infrage gestellt, dass die ausgleichsberechtigten Erben nicht in den Genuss der Versorgungsleistungen kämen.

Steuerliche Vorteile des Unternehmers stünden der anspruchsmindernden Berücksichtigung einer Altersversorgung bei der Bemessung des Ausgleichs nicht entgegen. Selbst wenn der Versicherer entsprechend profitiert habe, bleibe im Verhältnis der Vertragsparteien die Versorgung von ihm finanziert. Die Nichtberücksichtigung der Versorgung führe daher zu einer nicht zu rechtfertigenden Doppelbelastung durch die Finanzierung der Versorgung einerseits und die Aus-

gleichszahlung andererseits. Wegen der Finanzierung der Versorgung durch den Unternehmer habe sich der Vertreter auch entsprechende Aufwendungen erspart. Deshalb bestehe kein Anlass, die Steuervorteile im Rahmen der Billigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass der Verstorbene nicht seine Ehefrau und seine Kinder, sondern seine Mutter als Bezugsberechtigte eingesetzt habe, könne bei der Billigkeitsabwägung nicht zulasten des Versicherers angesetzt werden. Denn letztlich habe sich der Verstorbene selbst dazu entschlossen. Nachteile, die Erben eines verstorbenen Vertreters dadurch erleiden, dass der Verstorbene eine andere Person als Begünstigte für die ihm vom Unternehmer gewährte Altersversorgung eingesetzt habe, beruhten nicht auf der Anrechnungsvereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Vertreter. Derartige selbst getroffene Dispositionen könnten sich auf die Billigkeitsabwägung nicht auswirken. Für die Frage der Billigkeit komme es grundsätzlich auf das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander an, insbesondere auf die Frage, ob Leistung und Gegenleistung in einem gerechten Verhältnis zueinander stünden.

Dies schließe zwar nicht aus, dass mittelbar auch die Belange Hinterbliebener im Rahmen von Billigkeitserwägungen berücksichtigt werden könnten. Schließlich gehöre es zu den Interessen des Vertreters, dass im Falle seines Todes die Position seiner Hinterbliebenen gewahrt werde. Andererseits könnten Billigkeitsabwägungen nicht dazu dienen, eigene Dispositionen des Vertreters, die seine Hinterbliebenen benachteiligen, zu korrigieren oder sie zum Anlass zu nehmen, den Prinzipal höher zu belasten. Dies gelte auch dann, wenn das einzige

### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Erwerbseinkommen wegfallen und sich somit eine erhebliche Versorgungslücke für die Hinterbliebenen ergebe. Den vollständigen Ausgleich einer durch die Vertragsbeendigung entstehenden Versorgungslücke sehe das Gesetz nicht vor.

### Versorgungsnotstand der Hinterbliebenen verhindern

Die Entscheidung stößt auf Bedenken. Sie lässt unberücksichtigt, dass der Gesetzgeber dem Unternehmer die Steuervorteile zu dem Zweck eingeräumt hat, daraus die betriebliche Altersversorgung zu finanzieren. Im Umfang dieser Entlastung fehlt es an einer Doppelbelastung. Auch wird nicht gewürdigt, dass der Altersversorgung betriebsrentenrechtlich die Betriebsstreuung des Vertreters gegenübersteht. Schließlich kann es kaum der Billigkeit entsprechen, den Ausgleich um den Preis einer Versorgungsnot der Hinterbliebenen zu mindern. Vertreterfamilien werden nach dem Urteil aber nicht umhinkommen, künftig darauf zu achten, wer als bezugsberechtigte Person benannt ist, um einen Versorgungsnotstand zu verhindern. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.